

Dieser Standard gilt nicht für Heilwässer

Verbindlich ab: 1. 7. 1970

1. Begriff

Ungesüßte kohlenensäurehaltige Wässer sind natürlich mineralhaltige oder mineralisierte Wässer mit Kohlendioxidzusatz.

2. Arten

Mineralbrunnen
Tafelbrunnen
Tafelwasser
Selterswasser

3. Bezeichnung

Bezeichnung für einen Mineralbrunnen:
Mineralbrunnen

Die übrigen Arten sind entsprechend zu bezeichnen.

4. Forderungen

4.1. Rohstoffe

4.1.1. Wasser

Mineralbrunnen
Tafelbrunnen
Trinkwasser

4.1.2. Kohlendioxid

Nach TGL 2968 Blatt 3, frei von gesundheitsschädlichen Stoffen.

4.1.3. Sole für Tafelwasser

Die Sole muß einen Mindestgehalt von 14 g/l natürliche, gelöste feste Mineralstoffe aufweisen.

4.1.4. Natürliche Mineralsalze für Tafelwasser

Durch Verdampfen von Mineralwasser oder Sole gewonnen.

4.1.5. Selterssalz

Aus einer Mischung von Natriumchlorid nach TGL 6252 und Natriumhydrogen-Karbonat nach DAB 7, wobei der Natriumchloridanteil höchstens 66,6 % betragen darf.

Fortsetzung Seite 2 bis 4

4.2. Wasserbehandlung und Fertigerzeugnisse

Art	Wasser	Zulässige Behandlung des Wassers	Fertigerzeugnis	
			Mineralgehalt	Freies CO ₂ g/l
Mineralbrunnen	aus zugelassenen Quellen oder Brunnen	Enteisenung und Entschwefelung durch Belüftung mit nachfolgender Filtration	mindestens 1000 mg/l gelöste feste Mineralstoffe	mindestens
Tafelbrunnen			—	
Tafelwasser	Trinkwasser	Filtration, Entchlorung mit Aktivkohle. Entsalzung mit Ionenaustauscher, Enteisenung durch Belüftung	mindestens 1000 mg/l natürliche, gelöste feste Mineralstoffe oder in Sole gelöste feste Mineralstoffe; beide aus Quellen oder Brunnen stammend	6,0
Selterswasser			1400 mg/l bis 2500 mg/l (einschließlich Selterssalze)	

Die ungesüßten kohlendioxidhaltigen Wasser müssen blank, ohne Schwebeteilchen, farblos, feinperlig CO₂-imprägniert, geruchlos, von einwandfreiem Geschmack und mindestens 28 Tage haltbar sein. Für Mineral- und Tafelbrunnen ist ein geringer Niederschlag von mineralischen Stoffen zulässig. Mineral- und Tafelbrunnen dürfen Blei, Zink, Cadmium oder Kupfer nur in solchen Mengen enthalten, wie sie für Trinkwasser zulässig sind. Bei Tafel- und Selterswasser darf der Gehalt an Antimon, Arsen, Brom, Barium, Strontium, Chrom, Jod, radioaktiven Stoffen und freien Mineralsäuren nicht höher sein, als er durch die Verwendung von natürlichen Mineralsalzen und Solen aus vom Ministerium für Gesundheitswesen oder seinen Organen zugelassenen Quellen oder Brunnen gegeben ist.

4.3. Abfüllung

Mineralbrunnen und Tafelbrunnen sind ohne Umfüllung in die für den Verbraucher bestimmten Gefäße abzufüllen. Die Abfüllung von Mineral- oder Tafelbrunnen aus neu erschlossenen Quellen oder Brunnen ist vom Staatlichen Getränkemerkmalamt unter Zugrundelegung der "Richtlinie für die Neuzulassung von Brunnen" zuzulassen.

In Brunnenbetrieben müssen zur Durchführung einer einwandfreien Kontrolle die Leitungen für Trinkwasser grün und für Brunnenwasser grün-schwarz-grün gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung hat mit farblichen Ringen an sichtbaren Stellen der Rohrleitungen zu erfolgen.

5. Prüfung

Nach TGL (in Vorbereitung)

6. Kennzeichnung

Nach den gesetzlichen Vorschriften.

Siebdruck ist nicht zulässig.

Es dürfen nur Bauchetiketten mit den Abmessungen 90 mm x 60 mm verwendet werden, die insbesondere folgende Angaben enthalten müssen:

Bezeichnung nach Abschnitt 3.

Angabe der Art im Schriftgrad mindestens 20 p = Korpus^x)

Abfälldatum unverschlüsselt (Tag und Monat).

Name und Ort des Herstellers, oder bei Mineral- oder Tafelbrunnen des Abfüllbetriebes, gegebenenfalls des Betriebsteiles.

Die Verwendung von eingetragenen Warenzeichen, die ein Hersteller für seine Erzeugnisse einheitlich verwendet, sind für alle Arten zulässig.

Bei Mineral- und Tafelbrunnen darf der Quell- oder Brunnenname und die Bezeichnung "Brunnenbetrieb" verwendet werden.

Ist ein Mineral- oder Tafelbrunnen durch Belüftung enteist und filtriert, so ist dieses im Schriftgrad von mindestens

5 p = Korpus^x) anzugeben.

Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) im Schriftgrad mindestens 10 p = Korpus^x) rechts im unteren Drittel des Etiketts.

7. Verpackung

Bezeichnung	Flasche LB 0,33 Liter Apollinaris TGL 14336 Bl. 3	Flasche LA 0,33 Liter Steinle TGL 14336 Bl. 2	A.-frei Flasche 0,25 Liter 0,5 Liter	Flasche LC 0,33 Liter Lochmundstück TGL 14336 Bl. 4
Anwendung	Mineral- und Tafelbrunnen	Tafel- und Selterswasser		
Verschlußart	Kronenverschluß aus Stahlblech nach TGL 48-55511 mit den Einlagen I.II.III. V.VII.VIII oder mit voll eingespritzter PVC-Dichtmasse			Rügelverschluß
Transportbehälter	20er Holzaraß 25er Holzaraß	30er Holz- heraß TGL 9179 Bl. 1 25er Kunst- stoff-Fla- schenkasten	Holzkasten mit Fächereinsatz	

Zur Verwendung dürfen nur hygienisch einwandfreie Flaschen und Verschlüsse gelangen.

x) 1 p = 0,376 mm, Schriftkegelgröße einschließlich Ober- und Unterlänge

3. Transport und Lagerung

Transport und Lagerung haben in der Weise zu erfolgen, daß eine Qualitätsminderung des Fertigerzeugnisses nicht eintreten kann. Die Erzeugnisse dürfen nicht direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden. Lagerung in frostfreien Räumen bei Temperaturen bis 16°C

Hinweise:

Ersatz für TGL 6801, Ausg. 4.66

Änderungen gegenüber Ausg. 4.66: Inhalt überarbeitet

Alkoholfreie Erfrischungsgetränke "Vorschriften für die technische Kontrollorganisation (TKO)" siehe TGL 24168

Herab für Flaschen für Bier- und alkoholfreie Getränke siehe TGL 7-9179 Bl. 1

Flaschenkästen siehe TGL 7-2011

Kronenverschlüsse aus Stahlblech siehe TGL 48-55511 Bl. 1 und 2

Etikettenklebstoff siehe TGL 12365

Industriereiniger siehe TGL 8910

Kohlendioxid siehe TGL 2968-56 Bl. 2

Etiketten "Vorschriften für die Technische Kontrollorganisation (TKO)" siehe TGL 24168